



# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 7

16. Jahrgang

Stralsund, 15.07.2006



### Inhalt

### Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Zulassung der Wahlvorschläge	2
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Hansestadt Stralsund „Molkerei an der Greifswalder Chaussee“	2
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Hansestadt Stralsund „Ehemalige Zuckerfabrik im Stadtteil Frankenvorstadt“	2
Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Hansestadt Stralsund „Ehemalige Zuckerfabrik im Stadtteil Frankenvorstadt“	2
Öffentliche Bekanntmachung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30b der Hansestadt Stralsund „Sondergebiet Umschlaghafen im ehemaligen Werftbereich“	3
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30c der Hansestadt Stralsund „Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe“	3
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“	4
Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Andershof / Drigger Weg“	4
1. Erweiterung der Satzung der Hansestadt Stralsund über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadtinsel“ um Teile der Frankenvorstadt - Sanierungssatzung – (Anlage zur Satzung auf Seite 6)	4
Ungültigkeit eines Dienstausweises	5
Jahresabschluss 2005 Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH	5
Jahresabschluss 2005 Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund GmbH	5
Impressum	7
UNESCO-Brief Ausgabe 03/2006 (April-Juni)	7/8

Hansestadt Stralsund  
Der Kreiswahlleiter  
Wahlkreis 26  
Stralsund II

Stralsund, 28.06.2006

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Sitzung des Kreiswahlausschusses  
für die Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Kreiswahlausschuss entscheidet nach § 27 Absatz 1 Landeswahlgesetz (LWG) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 26 Stralsund II für die Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 17. September 2006.

Die Sitzung findet **am 04. August 2006 um 10.00 Uhr** im Konferenzsaal des Rathauses, Alter Markt, in der Hansestadt Stralsund statt.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

gez. Lastovka

**Öffentliche Bekanntmachung  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26  
der Hansestadt Stralsund  
„Molkerei an der Greifswalder Chaussee“  
Beschluss- Nr. 2006-IV-06-0583 vom 22.06.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 22.06.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 als Satzung.

Das ca. 2,0 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof, und wird begrenzt im Norden durch die Bebauung des Andershofer Ufers, im Nordosten durch die Greifswalder Chaussee sowie durch das ehemalige Verwaltungsgebäude der Molkerei, im Südwesten durch das ehemalige Gärtnergelände und im Süden durch die Ahornstraße. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für Einfamilienhäuser.

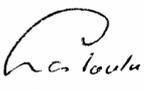
Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**  
Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 10.07.2006

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29  
der Hansestadt Stralsund  
„Ehemalige Zuckerfabrik  
im Stadtteil Frankenvorstadt“  
Beschluss- Nr. 2006-IV-06-0584 vom 22.06.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 22.06.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 als Satzung.

Das ca. 0,78 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Frankenvorstadt, und wird begrenzt im Norden durch den Sichelweg, im Nordosten durch die Karl-Marx-Straße sowie im Westen und Süden durch Brachland der ehemaligen Zuckerfabrik.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für das Nahversorgungszentrum.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**  
Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 10.07.2006

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29  
der Hansestadt Stralsund  
„Ehemalige Zuckerfabrik  
im Stadtteil Frankenvorstadt“  
Beschluss- Nr. 2006-IV-05-0555 vom 08.06.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 08.06.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 als Satzung.

Das ca. 6,4 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Frankenvorstadt, und wird begrenzt im Norden durch die vorhandenen Reihenhäuser an der Straße „Alte Zuckerfabrik“ und durch die Gentzkowstraße, im Osten durch den Sichelweg und das Nahversorgungszentrum, sowie im Westen und Süden durch die Bahnhofstraße.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungs- und Baurecht für Einfamilienhäuser und für eine Seniorenwohnanlage.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 10.07.2006

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30b  
der Hansestadt Stralsund  
„Sondergebiet Umschlaghafen im ehemaligen  
Werftbereich“  
Beschluss- Nr. 2005-IV-09-0470 vom 13.12.2005**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 13.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 30b als Satzung. Das ca. 8,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Franken Mitte südwestlich der Ziegelgrabenbrücke, und wird begrenzt im Norden und Westen durch den Bahndamm der Deutschen Bahn AG, im Osten durch den Strelasund und im Süden durch die Volkswerft. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Südhafens.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes

schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 24.05.2006

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes Nr. 30c  
der Hansestadt Stralsund  
„Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe“  
Beschluss- Nr. 2006-IV-06-0580 vom 22.06.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 22.06.2006 den o. g. Bebauungsplan Nr. 30c als Satzung.

Das ca. 22,2 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Franken Mitte, und wird begrenzt im Norden durch die Volkswerft, im Osten durch den Strelasund, im Süden durch die Straße „Franzenshöhe“, die Justizvollzugsanstalt und durch den Sportboothafen Franzenshöhe und im Westen durch Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungs- und Baurecht für das maritime Industrie- und Gewerbegebiet. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 10.07.2006

  
Lastovka  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund  
„Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“  
Beschluss-Nr. 2006-IV-05-0566 vom 08.06.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 08.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 38 als Satzung.

Das ca. 12,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Knieper, in Knieper Nord östlich der Fachhochschule und des Berufsförderungswerkes Stralsund. Es wird begrenzt im Norden durch freies Ackerland, im Osten durch den Strelasund, im Süden durch das städtische Freibad, im Westen durch die Studentensiedlung „Holzhausen“, die Fachhochschule, das Berufsförderungswerk Stralsund, die Kleingartenanlage „Alte Schwedenschanze“ e.V. und das Bau- und Bodendenkmal Schwedenschanze.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des ehemaligen Marinehafens Schwedenschanze zu einem modernen Wassersportzentrum zu schaffen sowie im Geltungsbereich die Trasse für den in nördlicher Verlängerung der Sundpromenade geplanten uferbegleitenden Rad- und Fußweg zu sichern.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 10.07.2006



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48  
der Hansestadt Stralsund  
„Wohnbebauung Andershof / Drigger Weg“  
Beschluss-Nr. 2006-IV-06-0581 vom 22.06.2006**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 22.06.2006 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 als Satzung.

Das ca. 2,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof, und wird begrenzt durch einen Sportplatz im Nordwesten, die Bungalowsiedlung „Sundblick e.V.“ und ein Regenrückhaltebecken im Nordosten sowie einer Brachfläche im Südosten.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann den rechtsverbindlichen

Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 10.07.2006



Lastovka  
Oberbürgermeister



**1. Erweiterung der Satzung der Hansestadt Stralsund  
über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet  
„Altstadinsel“ um Teile der Frankenvorstadt  
- Sanierungssatzung -  
Beschluss-Nr. 2006-IV-06-0582 vom 22.06.2006**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), und des § 142 Abs.1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadinsel“ vom 10.03.1992 wird durch die 1. Erweiterung der Satzung wie folgt geändert:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) In dem Erweiterungsgebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das 35,78 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und in den Geltungsbereich des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadinsel“ einbezogen.

(2) Das Erweiterungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 28.02.06 im Maßstab ca. 1:10 000 durch eine schwarze Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan vom 28.02.2006 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2**

**Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme in dem Erweiterungsgebiet wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stralsund, 10.07.2006



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Die Anlage zur Sanierungssatzung ist abgebildet auf Seite 6 (nicht maßstabsgerecht).**

**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 05 / 95 der Hansestadt Stralsund wird hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, 28.06.2006

gez. Gawoehns

**Jahresabschluss 2005**

**gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz**

**Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2005 der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schlage & CO. OHG geprüft und am 03.03.2006 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen :

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

- II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH hat am 19.04.06 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2005 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2005 festgestellt. Der Lagebericht wurde genehmigt.
- III. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 16.05.2006 dazu Folgendes festgestellt:  
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach kursorischer Prüfung frei (§16 Abs. 3 KPG).
- IV. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH, Hafenstr. 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 am 05.04.06 dem Amtsgericht Stralsund unter der HRB-Nr. 60 eingereicht zu haben.

Stralsund, 30.06.06

gez. Ostenberg  
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2005**

**gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz**

**Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund GmbH**

- I. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 der Nahverkehr Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC Deutsche Revision AG“ geprüft und mit Datum vom 21. März 2006 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Nahverkehr Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“  
Daneben erteilen wir gemäß § 16 Abs. 4 KPG folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

- II. Der Landesrechnungshof M – V hat mit Schreiben vom 20. Juni 2006 dazu Folgendes festgestellt:  
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfbericht nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).

- III. Die Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Stralsund GmbH hat am 28.04.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den Beschluss des Aufsichtsrates zur Kenntnis.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt den auf den 31.12.2005 aufgestellten, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2005 fest.
3. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Lagebericht.
4. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

- IV. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Nahverkehr Stralsund GmbH, Am Umspannwerk 13 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 27. 06.2006

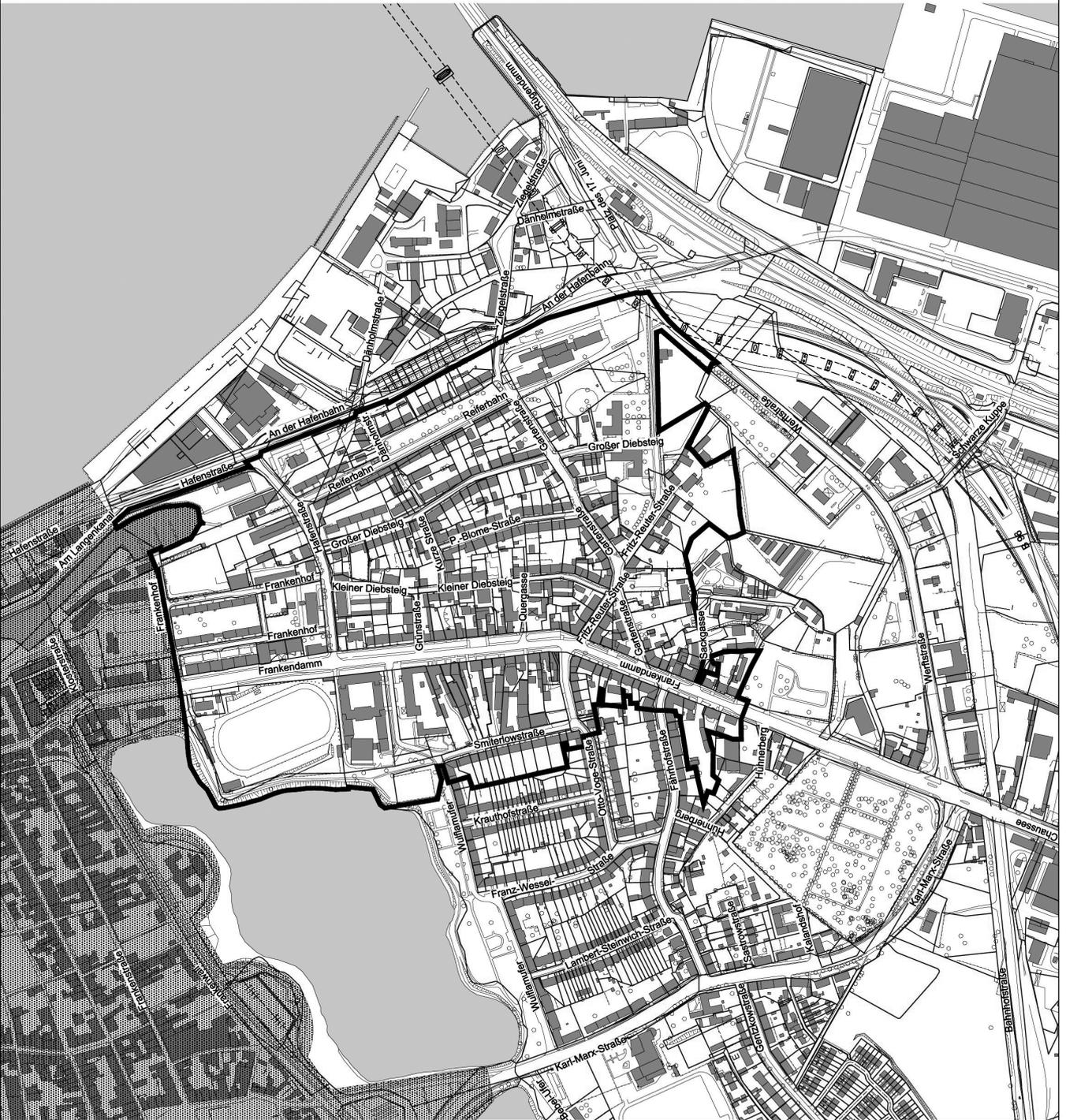
gez. Pohsin  
Geschäftsführer

Anlage zur Sanierungssatzung

Anlage zur Satzung

Abgrenzung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes entsprechend § 142 BauGB

- Sanierungsgebiet Alistadinsel
- Abgrenzung des Sanierungsgebietes
- Flurstücke



Frankenvorstadt  
Vorbereitende Untersuchungen

Maßstab 1 : 5.000 (im A3)  
Hansestadt Stralsund  
Stadtvermessungsgesellschaft Stralsund

Comradl, Braum & Bockhorst

28.02.2006

**Impressum**

**Herausgeber:**

Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:** rügendruck gmbh putbus • Circus 13 • 18581 Putbus

hansedruck und medien stralsund gmbh • Heilgeistr. 2 • 18439 Stralsund

**Verteilung:** Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

e-mail: pressestelle@stralsund.de

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

# UNESCO-BRIEF



AUSGABE 03/2006 (JULI-SEPTEMBER)

## RÜCKBLICK

### MEHR GELD NÖTIG – MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES UNESCO-WELTERBESTÄTTEN DEUTSCHLAND E.V.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. tagte am 25. April 2006 im hessischen Messel, nahe der ‚Grube Messel‘, der bisher einzigen Weltnaturerbestätte Deutschlands. Diskutiert wurde vor allem die finanzielle Zukunft des Vereins. Höhere Werbeumlagen der Mitglieder – in erster Linie sind dies die deutschen Welterbestätten – sollen unter anderem dazu genutzt werden, das deutsche Welterbe auch im Ausland noch weiter bekannt zu machen.



### DEM NEUEN FUSSBODEN EIN STÜCK NÄHER

Am 20. Mai 2006 veranstaltete der Deutschlandfunk gemeinsam mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz unter dem Titel „Grundton D“ ein hochkarätiges Konzert mit dem „Londoner Brass“ Ensemble zugunsten des Wiederaufbaus von St. Georgen in Wismar. Rund 500 Gäste kamen zu dem Benefizkonzert. Die Zuhörer genossen exzellente Musik mit dem gut gelaunten Blechbläser-Ensemble und unter-

stützten damit gleichzeitig den Wiederaufbau der Georgenkirche, dessen Fortschritt für jeden Besucher sichtbar ist. Die Fenster sind komplett wiederhergestellt und auch die Neueinwölbung des Innenraumes ist abgeschlossen. Als nächstes Bauvorhaben ist die Herrichtung des Fußbodens im Kirchenraum geplant. Der Erlös der Einnahmen wird dafür genutzt.

### MIT KLEINEN SUMMEN VIEL BEWIRKEN

Die Mitglieder des Kuratoriums der Deutschen Stiftung Welterbe stellten am 22. Mai 2006 in Wismar fest, dass in den fünf Jahren seit Stiftungsgründung viel erreicht wurde und bekundeten ihre Zuversicht bezüglich der weiteren Entwicklung der Stiftung. Auch der Vorstand äußerte sich sehr positiv zur Umsetzung des Mottos ‚mit kleinen Summen viel bewirken‘ und dankt allen, die bisher durch ihre Spenden zum Erhalt des Welterbes in vielen Ländern beigetragen haben. Weitere Informationen unter: [www.welterbestiftung.de](http://www.welterbestiftung.de).

### „INSPIRING CITIES“: REGIONALKONFERENZ DER ORGANISATION DER WELTERBESTÄDTE (OWHC) IN EDINBURGH

Vom 30. Mai bis 3. Juni 2006 kamen die Vertreter der Welterbestädte der Region Nordwesteuropa im schottischen Edinburgh zusammen. Kernthema der Tagung war moderne Architektur in Welterbestädten. Als Hauptredner trat S.E. Prince Charles (Schirmherr zahlreicher Kulturstiftungen) auf. Er ermahnte die Konferenzteilnehmer, sich dem Thema mit Bedacht zu nähern, und bei der Planung neuer Bauten innerhalb von Welterbestädten immer deren Qualität sowie den historischen Kontext im Blick zu haben.

### INTERNATIONALES SYMPOSIUM IN COTTBUS VOM 14. BIS 18. JUNI 2006

In Kooperation mit der Deutschen UNESCO-Kommission, dem Welterbezentrum in Paris und dem EU Asia-Link Programm veranstaltete die Brandenburgische Technische Universität Cottbus vom 14. bis 18. Juni ein Symposium zum Thema „Heritage Education – Capacity Building in Heritage Management“. Im Mittelpunkt standen Möglichkeiten zukunftsorientierter Welterbe-Pädagogik in Schulen, die Weitergabe von Erfahrungen im Welterbe-Management und die Einbeziehung verschiedener Zielgruppen im lokalen, regionalen und internationalen Bereich des Welterbes.



### GEWEBTE PRACHT: NEUES BUCH ZUM PARAMENTENSCHATZ ERSCHIENEN

Das Kulturhistorische Museum besitzt einen der bedeutendsten Paramentenschatze im Ostseeraum. Die 14 Gewänder und 21 Manipel umfassende Sammlung liturgischer Gewänder stammt aus dem Altbesitz des Kalands, der elitären Priesterbruderschaft Stralsunds, die an St. Nikolai ihren Sitz hatte. In einer hochwertigen Broschüre stellt Autorin Juliane von Fircks, die sich seit langem mit den Paramenten beschäftigt, die Besonderheiten

dieses Schatzes in Wort und Bild vor. Zu erwerben ist das Heft für 8,00 Euro im Museumshop des Kulturhistorischen Museums, in der Weiland-Buchhandlung und beim Welterbe-Management im Wulflamhaus.

**TERMINBOX**

**DIENSTAG, 28. AUGUST ZWEI STÄDTE – EIN ERBE.  
DIE HISTORISCHEN ALTSTÄDTE STRALSUND  
UND WISMAR**

EIN VORTRAG DER WELTERBE-MANAGERIN DER HANSESTADT STRALSUND  
Beginn um 19.00 Uhr in der Volkshochschule Stralsund, Friedrich-Engels-Straße 28  
Entgelt: 3,00 Euro

**DREIMAL WELTERBE AN EINEM TAG**

Am 4. Juni 2006 fand der 2. bundesweite Welterbetag statt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die 31 Welterbestätten in Deutschland noch mehr in das Bewusstsein der Menschen zu rücken. Für viele Besucher hat sich der 4. Juni dreifach gelohnt: durch die Einrichtung des Welterbe-Shuttles war es ihnen möglich, am Welterbetag gleich dreimal Welterbe zu erleben: in Wismar, in Stralsund und bei der Ausstellungseröffnung über die Kirchenburgen Siebenbürgens.



Die malerische Altstadt Wismars lud am 4. Juni zum Verweilen ein

Stralsund und Wismar boten an diesem Tag kostenlose Stadtführungen an. Interessierten stand ein Pendelbus zwischen beiden Städten zur Verfügung. Damit wurde Wismarer und Stralsunder Bürgern die Möglichkeit geboten, die jeweilige Partnerstadt kennen zu lernen. In Wismar fanden Stadtführungen unter dem Motto „Auf den Spuren einer Stadtgeschichte in Welterbeformat“ statt. In Stralsund standen die Führungen unter dem Thema „Denkmale wie Sand am Meer“. Die Resonanz der Besucher der Ausstellung ‚Kirchenburgen in Siebenbürgen‘ war sowohl in Wismar als auch in Stralsund äußerst positiv und die rumänischen Aussteller waren sehr zufrieden. Sie dankten der Deutschen Stiftung Welterbe für die Unterstützung und hoffen, dass die Region Siebenbürgen in Deutschland – auch mit Hilfe der CD – noch bekannter wird.

**WELTERBE-MANUAL ERSCHIENEN**

Die Deutsche UNESCO-Kommission hat ein neues Handbuch für Entscheidungsträger in Deutschland herausgegeben, die mit dem Welterbe befasst sind. Das Manual liefert wichtige Hintergrundinformationen zu Antragstellung, Umsetzung und Monitoringverfahren und enthält einschlägige Grundsatzdokumente.

**AKTUELLES**

**NEUE SCHÜLERARBEITEN IM „WELTERBE IN JUNGEN HÄNDEN“**

Seit dem 9. Juni 2006 zeigt die Grundschule „Ferdinand von Schill“ Schülerarbeiten über Stralsund in der Ausstellungsreihe im Wulflamhaus. Zu sehen sind die Arbeiten im Vorraum zum Festsaal täglich von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Schulen der Hansestadt Stralsund, die sich im Rahmen der Ausstellungsreihe ebenfalls präsentieren wollen, können dies mit dem Welterbe-Management Stralsund vereinbaren. Telefon 03831 / 25 23 16



16 großformatige Wandzeitungen zeigen typische Seiten Stralsunds

**AUSBLICK**

**WELTERBE-BASTELSPASS: RÄTSELHAFTES IM WULFLAMHAUS**



Zur Langen Nacht des offenen Denkmals am 2. September 2006 ist auch im Wulflamhaus etwas los. Ab 19.30 Uhr können Familien mit ihren Kindern im geschichtsträchtigen Giebelhaus am Alten Markt basteln, malen und spielen. Erstmals zum Einsatz kommen von Schülern des Goethe-Gymnasiums erdachte Welterbe-Rätsel sowie Spiele, die Schüler der Jona-Schule entwickelt haben. Das Welterbe-Management freut sich auf die kleinen und großen Gäste.

**RASEN, ROSEN UND RABATTEN**

Der europaweit begangene Tag des offenen Denkmals findet dieses Jahr am 10. September 2006 statt und steht ganz im Zeichen historischer Parkanlagen und Gärten. Ziel ist es, die Öffentlichkeit für die Bedeutung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren und Interesse für die Belange der Denkmalpflege zu wecken. Auch in Stralsund und Wismar wartet ein vielfältiges Programm auf die Besucher.

**„WELT-KULTUR-ERBE“: NÄCHSTER ERSCHEINUNGSTERMIN DES MAGAZINS IST DER 15. SEPTEMBER 2006!**

**WUSSTEN SIE EIGENTLICH, ...**

...dass es an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus einen interdisziplinären Studiengang gibt, der sich mit allen Aspekten der Welterbekonvention beschäftigt? Der internationale englischsprachige Master-Studiengang „World Heritage Studies“ ist an der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung angesiedelt. 2003 wurde dem Lehrstuhl von der UNESCO der Titel „UNESCO Chair in Heritage Studies“ zuerkannt. Innerhalb von zwei Jahren beschäftigen sich die Studenten mit Aspekten von Natur und Kultur, Kunst, Architektur und Denkmalpflege sowie Fragen des Managements. Derzeit sind rund 100 Studierende aus 29 Ländern eingeschrieben.

**HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR**

	
<b>KONTAKT:</b> Steffi Behrendt Welterbe-Managerin Alter Markt 5 18439 Stralsund Tel.: 03831/252-316 Fax: 03831/252-297 Email: sbehendt@stralsund.de	<b>KONTAKT:</b> Frank Junge Presse-, Marketing- und Bürgeramt Am Markt 1 23966 Wismar Tel.: 03841/251-9030 Fax: 03841/251-9037 Email: presse@wismar.de
<b>IM INTERNET:</b> <a href="http://www.stralsund-wismar.de">www.stralsund-wismar.de</a>	
<b>DIE UNESCO IM INTERNET:</b> <a href="http://www.unesco.org">www.unesco.org</a>	
<b>DIE DEUTSCHE SEITE:</b> <a href="http://www.unesco.de">www.unesco.de</a>	